

Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht

(vom 17. Februar 2005, geändert am 22. August 2007)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinien legen die Höhe der Entschädigung in jenen Fällen fest, bei denen die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort der Schulpflicht im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 des Schulgesetzes² durch Vereinbarung regeln.

Artikel 2 Begriffe

¹Als entlastete Gemeinde wird jene Gemeinde bezeichnet, in der die Schulpflicht nach Artikel 25 Absatz 1 des Schulgesetzes erfüllt werden müsste.

²Als besondere Schulortsgemeinde gilt jene Gemeinde, in der die Schule nach Abschluss der Vereinbarung besucht wird.

Artikel 3 Ansatz bei Wechsel während eines Schuljahres

¹Ändert sich der Erfüllungsort der Schulpflicht im Laufe eines Schuljahres, schuldet die entlastete Gemeinde der besonderen Schulortsgemeinde für das laufende Schuljahr keine Entschädigung.

²Allfällige Transport- und Verpflegungskosten sind von der entlasteten Gemeinde zu tragen.

Artikel 4 Ansatz bei konstanter Zahl der Abteilungen

¹ RB 10.1115

² RB 10.1111

Führt die Vereinbarung eines besonderen Schulortes sowohl in der entlasteten Gemeinde als auch in der besonderen Schulortsgemeinde zu keiner Veränderung der Abteilungszahl, gelten pro Schuljahr folgende Ansätze für die Entschädigung:

- a) Kindergarten 900 Franken³
- b) Primarstufe 1'200 Franken³
- c) Oberstufe 1'600 Franken³

Artikel 5 Ansatz in den übrigen Fällen

In allen übrigen Fällen ist die Entschädigung im Einzelfall auszuhandeln.

Artikel 6 Zusätzliche Abgeltungen

Zusätzlich zu den Entschädigungsansätzen hat die entlastete Gemeinde folgende Kosten zu übernehmen:

- a) allfällige Transportkosten für den Schulweg;
- b) Verpflegungskosten;
- c) alle anfallenden Kosten für besondere Förderungsmassnahmen, die sich auf das Einzelkind beziehen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

³ Fassung gemäss Beschluss vom 22. August 2007, in Kraft seit 1 August 2008